

Berufs- und Ehrenordnung

(Von der Vollversammlung am 8. März 1996 angenommen.)

BERUFS- und EHRENORDNUNG

Präambel

In der Erkenntnis,

dass Übersetzer und Dolmetscher bei der Erfüllung Ihrer Aufgabe, zwischen Menschen, Gruppen und Völkern als Sprachmittler zu wirken, im allgemeinen auf sich gestellt und alleinverantwortlich tätig sind,

dass Übersetzer und Dolmetscher nicht nur über einwandfreie Sprachkenntnisse verfügen, sondern auch mit den soziokulturellen Eigenarten der Völker und Staaten vertraut sind, ein berufsspezifisches Wissen und eine gut fundierte Allgemeinbildung besitzen und stets bemüht sind, mit den neuesten Gegebenheiten Schritt zu halten,

dass die Funktion des Übersetzers und Dolmetschers zuverlässig nur von erfahrenen Fachleuten ausgeübt werden kann,

und im Bestreben,

als Mitglied des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „Universitas“ hohen beruflichen Anforderungen zu genügen und durch Qualifikation und Leistung das Ansehen des Berufsstandes zu festigen und zu heben,

haben die im Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverband „Universitas“ zusammengeschlossenen Übersetzer und Dolmetscher folgende Berufs- und Ehrenordnung verabschiedet, die integrierender Bestandteil der Statuten des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes "Universitas" ist und die Pflichten der Mitglieder des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes "Universitas" festlegt.

Artikel 1

Übersetzer und Dolmetscher haben ihren Beruf nach bestem Wissen und Gewissen, unvoreingenommen und unparteiisch auszuüben.

Artikel 2

Übersetzer und Dolmetscher dürfen sich nur in solchen Sprachen und auf solchen Fachgebieten betätigen, in denen sie über einwandfreie Kenntnisse verfügen, um die übertragenen Aufgaben gewissenhaft ausführen zu können. Sie sind verpflichtet, etwa bestehende Wissenslücken und textliche Unklarheiten durch zweckdienliche Recherchen zu beseitigen. Übersetzer dürfen nur Arbeiten liefern, die von ihnen persönlich angefertigt oder zumindest persönlich sorgfältig kontrolliert und gegebenenfalls redigiert worden sind. Wenn ein Übersetzer oder Dolmetscher sich für einen Auftrag als unzureichend befähigt betrachtet, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

Der Übersetzer und Dolmetscher verpflichtet sich, bei der Weitergabe von Aufträgen an andere Kollegen von diesen nicht einen Teil des Honorars einzubehalten.

Artikel 3

- a) Vorbehaltlich anderslautender gesetzlicher und dienstrechtlicher Bestimmungen steht es Übersetzern und Dolmetschern frei, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen.
- b) Übersetzer und Dolmetscher halten sich an vereinbarte Termine. Falls ihnen dies unmöglich sein sollte, haben sie den Beteiligten rechtzeitig zu unterrichten. Wenn ein Auftrag aus zwingenden Gründen nicht zu Ende geführt werden kann, ist außerdem ein Kollege namhaft zu machen, der in der Lage ist, den Auftrag zu übernehmen.
- c) Übersetzer und Dolmetscher versagen sich die Annahme eines Auftrages, den sie nicht sachgemäß, vertragsgemäß und nach bestem Wissen und Gewissen ausführen können. Sie übernehmen einen

Auftrag nur unter der Voraussetzung, dass die zu leistende Arbeit und die Arbeitsbedingungen zwischen ihm und dem Klienten vertraglich genau festgelegt werden.

- d) Übersetzer und Dolmetscher können zur persönlichen Ausübung des Übersetzer- und Dolmetscherberufes als freier Beruf mit anderen Übersetzern und Dolmetschern eine Erwerbsgemeinschaft gründen. Berufsfremde, sowie Firmen nach dem Handelsrecht, dürfen nicht als Gesellschafter einer solchen Erwerbsgesellschaft angehören.

Die Gründer der Erwerbsgesellschaft ist dem Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverband „Universitas“ unter Vorlage des Gesellschaftsvertrages bekanntzugeben. Der Verband führt über die eingetragenen Erwerbsgesellschaften ein Verzeichnis.

Übersetzer und Dolmetscher bleiben auch als Gesellschafter einer Erwerbsgesellschaft für die Einhaltung der Berufs- und Ehrenordnung, sowie aller anderen Berufs- und Standespflichten persönlich verantwortlich. Sie können auch nur persönlich in die Übersetzer- und Dolmetscherliste aufgenommen werden.

Artikel 4

Übersetzer und Dolmetscher erfüllen ihre Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen, doch können weder die Annahme eines Auftrages noch eine etwaige Weisung des Auftraggebers eine Verletzung von Gesetz, Anstand und Standesregeln rechtfertigen.

Artikel 5

Die Mitglieder des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverband „Universitas“ fühlen sich der Qualität Ihrer Arbeit verpflichtet. Falls ein Auftraggeber eine berechtigte Kritik anzubringen hat, sind sie bereit, eine entsprechende Korrektur vorzunehmen.

Artikel 6

- a) Übersetzer und Dolmetscher sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- b) Die berufsethische Verpflichtung zur Verschwiegenheit erstreckt sich auf alles, was Übersetzern und Dolmetschern im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Kenntnis gelangt, sowie nicht Gesetz oder Grundsätze der Rechtsprechung Ausnahmen erzwingen.
- c) Diese Verpflichtung besteht auch über die Beendigung des Auftragsverhältnisses hinaus und auch gegenüber Personen, denen die betreffende Tatsache bereits von anderer Seite mitgeteilt worden ist.

Artikel 7

Die Berufsethik verpflichtet zur Kollegialität und Solidarität. Sie verbietet Übersetzern und Dolmetschern, das Ansehen des Berufsstandes durch Ihr Verhalten zu beeinträchtigen. Unsachliche Angriffe gegen die Person eines Kollegen in Wort oder Schrift oder sonstige unbelegte Äußerungen, die den Ruf eines Kollegen zu schädigen geeignet sind, verstoßen gegen die berufliche Ethik.

Übersetzer und Dolmetscher wahren in der Beurteilung der Leistung eines Berufskollegen taktvolle Zurückhaltung. Abweichende persönliche Ansichten können zum Ausdruck gebracht werden. Auch die Kritik an einer fehlerhaften Arbeit ist einerseits ohne Schärfe vorzubringen und andererseits auch gelassen aufzunehmen. Vor der Abgabe eines Gutachtens ist der Betroffene zu benachrichtigen, und zwar durch die Mitteilung des Gutachters selbst.

Artikel 8

Die Mitglieder des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „Universitas“ legen berufliche Streitigkeiten untereinander tunlichst dem Schiedsgericht zur Schlichtung vor. Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist die Berufung an die Vollversammlung möglich.

Artikel 9

Bei Konflikten, die dem Schiedsgericht oder der Vollversammlung des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „Universitas“ vorgelegt werden, sind die Mitglieder gehalten, persönlich Auskunft zu geben und die verlangten Unterlagen vorzulegen. Ihre Auskünfte werden vertraulich behandelt.

Artikel 10

Die Mitglieder des Österreichischen Übersetzer- und Dolmetscherverbandes „Universitas“ stellen für ihre berufliche Leistungen angemessene Honorare in Rechnung.

Artikel 11

- a) Übersetzer und Dolmetscher werben durch die Qualität ihrer beruflichen Leistung.
- b) Übersetzer und Dolmetscher enthalten sich jedes unlauteren Wettbewerbs und jeder aufdringlichen Werbung. Unzulässig sind insbesondere
- planmäßiges, zielgerichtetes Unterschreiten marktüblicher Preise in der Absicht, Mitbewerber zu verdrängen oder zu schädigen;
 - die Irreführung von Kunden durch Abgabe unvollständiger oder unkorrekter Angebote;
 - die Kritik an Kollegen gegenüber Dritten, um die eigenen Leistungen hervorzuheben;
 - reklamehaftes Herausstellen der eigenen Person oder Leistung;
 - sowie jede andere standeswidrige (d.h. strafbare, unwahre, irreführende, unsachliche, marktschreierische, herabsetzende oder sonst gegen die guten Sitten verstoßende) Werbung für den Übersetzer oder Dolmetscher durch ihn selbst oder durch Dritte.

Artikel 12

Übersetzer und Dolmetscher dürfen nur solche Berufsbezeichnungen und Titel führen, die sie nach den Bestimmungen der Gesetze erworben haben.

Artikel 13

Über die Wahrung der vorstehenden Grundsätze wacht der Vorstand, der von Mitgliedern und Nichtmitgliedern angerufen werden kann. Der Vorstand hat das Recht und in schwerwiegenden Fällen die Pflicht, Mitglieder, die gegen diese Grundsätze verstoßen, mit entsprechenden Sanktionen zu belegen.